

Schleuse Kasenort mit Schöpfwerk

Betriebsordnung

1. Zuständigkeiten
2. Geltungsbereich
3. Wasserwirtschaftliche Belange
4. Schleusenbetrieb
 - 4.1. Schleusenabmessungen
 - 4.2. Wasserstände
 - 4.3. Betriebszeiten
 - 4.4. Schleusungen
 - 4.5. Betriebsstörungen
 - 4.6. Havarien, Beschädigungen
5. Brückenbetrieb
6. Betrieb Schöpfwerk
7. Betrieb zusätzlicher Anlagen in der Schleusenkammer
8. Sonderfall „Hochwasser/Sturmflut“
9. Bedienungspersonal
10. Instandhaltung
11. Inkrafttreten

1. Zuständigkeiten

Die Stadt Wilster ist Eigentümerin der Schleuse Kasenort, inkl. der Anlagenteile Klappbrücke und Schöpfwerk.

Die Stadt ist für den Betrieb und die Instandhaltung der Schleusenanlage bestehend aus Ober – und Unterhaupt zuständig. Die Klappbrücke liegt in der Zuständigkeit des Kreises Steinburg, wird aber im Zusammenhang mit dem Schleusenbetrieb im Auftrage des Kreises von der Stadt Wilster bedient.

Das Schöpfwerk liegt in der Zuständigkeit des Deich- und Hauptsieverbandes Wilstermarsch und wird auf Anweisung des DHSV vom Schleusenpersonal bedient.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Schleuse Kasenort, bestehend aus

- Schleusenoberhaupt (auseitig gelegen)
- Schleusenkammer
- Schleusenunterhaupt (störseitig gelegen)
- Schöpfwerk

3. Wasserwirtschaftliche Belange

Der Schleusenbetrieb erfolgt unter der Prämisse, dass die Belange der Wasserwirtschaft (Entwässerung und Hochwasserschutz) Vorrang vor denen der Schifffahrt haben.

4. Schleusenbetrieb

4.1. Schleusen-/Schiffsabmessungen

Die lichte Weite von Schleusenober und –unterhaupt betragen 7,00 m. Bei einem einzuhaltenden beidseitigen Sicherheitsmaß von 0,15 m beträgt die höchstzulässige Schiffsbreite 6,70 m. Für das Durchfahren der Schleusenhäupter mit Schiffen größerer Breite ist in jedem Einzelfall die Zustimmung der Stadt Wilster erforderlich.

Der Tiefgang wird begrenzt durch die Lage der Drempel auf 1.80 m über PN*. Das Sicherheitsmaß beträgt 15 cm. Demnach liegt die zulässige schiffbare Wassertiefe bei 1,95 m PN.

Die Länge des Schleusenbeckens zwischen den Häuptern beträgt 129,22 m.

*Pegelnul (PN) entspricht -5,00m unter NHN (siehe auch Darstellung in der Anlage)

4.2. Wasserstände

Alle genannten Wasserstände beziehen sich auf den Pegel Kasenort.

Der Wasserstand der Au ist mit Hilfe der Schotten so einzupegeln, dass ein Pegelstand Kasenort von im Mittel 4,45 m erreicht wird.

Die Schifffahrt kann beim Schleusenwärter Wasserstände > 4,45 m beantragen.

Diese sind frühzeitig beim Schleusenwärter anzumelden und vom Schleusenwärter dem Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch mitzuteilen.

4.3. Betriebszeiten

Das Durchfahren des Schleusenunterhauptes bei geöffneten Torflügeln ist nur nach Anmeldung beim Schleusenwärter und nach dessen Aufforderung gestattet.

- zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
- bei Nacht nur in Ausnahmefällen

Schleusenbetrieb mit Wasserspiegelausgleich durch Bedienung kann, in Abhängigkeit von den Tideverhältnissen der Stör und den Erfordernissen der Entwässerung der Wilster Au, täglich in der Zeit von 7.00 h bis 18.00 h stattfinden.

4.4. Schleusungen

Je nach Tideverhältnissen öffnen sich die Stemmtore am Schleusenunterhaupt infolge Binnenwasserüberdrucks selbstständig. Ein Durchfahren der Schleusenhäupter ist in dieser Niedrigwasserphase nach Maßgabe der Ziffer 4.3 möglich.

Bei einsetzender Flut in der Stör werden die Tore am Schleusenunterhaupt wieder geschlossen. Wollen von diesem Zeitpunkt an Wasserfahrzeuge von der Stör in die Au oder umgekehrt, ist der Schleusenvorgang unter Zuhilfenahme des Oberhauptes durchzuführen.

Für den Schleusenbetrieb gilt:

- sämtliche Verschlussorgane (Torantriebe und Schieber) dürfen ausschließlich vom Schleusenwärter oder dessen ernannten Stellvertreter bedient werden.
- die Stemmtore an den Schleusenhäuptern dürfen nur bei Wasserspiegelausgleich betätigt werden.
- der Grenzwasserstand in der Schleusenkammer beträgt 6,00 m bezogen auf den Pegel Kasenort.
- Zeiträume, in denen der Wasserstand in der Stör höher als 6,00 m bezogen auf den Pegel Kasenort ansteht, stellen für den Schleusungsvorgang Sperrzeiten dar.
- Die Stemmtore dürfen nicht zum Einstau der Wilster Au eingesetzt werden.
- Während des Schleusen- und Brückenbetriebes dürfen im Schleusenbereich fest liegende Schiffe kein Schraubenwasser erzeugen, um die sichere Durchfahrt passierender Schiffe nicht zu gefährden.

4.5. Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sind der Stadt Wilster unverzüglich mitzuteilen. Der Benachrichtigungsplan (Anlage 1) ist zu beachten.

4.6. Havarien, Beschädigungen

Ereignen sich Havarien oder ist das Bauwerk in anderer Weise beschädigt worden, setzt der Schleusenwärter die Stadt Wilster hierüber unverzüglich in Kenntnis. Bei Fremdverschulden ermittelt der Schleusenwärter Namen/Kennzeichen des/r Beteiligten / der/s Verursacher/s.

Havarien und Beschädigungen werden im Bauwerksbuch vermerkt. Für den Schleusenbetrieb und zur Registrierung von Betriebsstörungen ist vom Schleusenwärter ein Betriebsbuch zu führen. Es dient zur Beweissicherung von Havarien während des Schleusenvorganges und trifft Aussagen über die Wasserstände.

5. Brückenbetrieb

Die Klappbrücke ist bei Bedarf zu öffnen. Das Bedienungspersonal hat besonders darauf zu achten, dass

- die Schlagbäume beiderseits geschlossen sind und diese bei Dunkelheit Nebel, Schneefall und sonst beeinträchtigten Sichtverhältnissen mittels roter Leuchte markiert sind.
- die Klappbrücke stets vollständig zu öffnen ist.
- die Feststellvorrichtung in geöffnetem und geschlossenem Zustand stets eingelegt ist.

6. Betrieb Schöpfwerk

Der Betrieb des Schöpfwerkes erfolgt auf Anweisung des Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch.

Die Schöpfwerkspumpe ist grundsätzlich nur bei Hochwasserlagen (Wasserständen in der Wilster Au von >4,80 mPN) in Betrieb zu nehmen.

Als Probetrieb und gegen Verschlammung des Pumpensumpfes ist die Pumpe mindestens alle 4 Wochen für ca. 15 min in Betrieb zu nehmen.

Andere Betriebsweisen wie z.B. Wasserstandsabsenkungen zu anderen Zwecken sind nur nach Rücksprache mit dem Deich- und Hauptsielverband zulässig.

Vor der jeweiligen Inbetriebnahme ist zu gewährleisten, dass der Absperrschieber vollständig geöffnet ist.

Im Pumpenbetrieb ist der Zulauf (Rechengitter) regelmäßig von Treibgut freizuhalten.

Außerhalb der Betriebszeiten sind die Verschlussorgane (Absperrschieber, Rückstauklappe) als Bestandteile der 2-fachen Deichsicherheit geschlossen zu halten.

Die selbsttätige Rückstauklappe ist regelmäßig auf einwandfreies Arbeiten zu kontrollieren.

Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch mitzuteilen.

7. Betrieb zusätzlicher Anlagen in der Schleusenammer

Die von der Stadt Wilster geduldeten Schlingelanlagen auf der Südseite der Schleusenammer zwischen dem Schleusenoberhaupt und dem Schwimmsteg sind von den Betreibern bzw. Eigentümern in stets verkehrssicherem Zustand zu halten. Diese haften für Ihre Anlagen.

Die Betreiber haben jederzeit zu gewährleisten, dass von ihren Anlagen keine Gefahr für den Schleusenbetrieb ausgeht.

Dort liegende Schiffe dürfen die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Der Schleusenwärter kann jederzeit ein Verholen der Schiffe anordnen. Die stadteigenen

Warteschlengel dürfen nicht dauerhaft belegt sein. Gäste können nach Abstimmung mit dem Schleusenwärter die Schlengel nutzen.

8. Sonderfall Hochwasser/ Sturmflut

Wird das Störsperwerk wegen angekündigter Sturmflut geschlossen, so sind beide Stemmtorpaare am Schleusenunterhaupt für die entsprechende Dauer zu schließen. Der Schleusenwärter wird durch den Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch benachrichtigt und entsprechend angewiesen.

9. Bedienungspersonal

Die Bedienung der Schleuse und der Klappbrücke erfolgt ausschließlich durch den von der Stadt Wilster eingesetzten Schleusenwärter oder dessen ernannten Stellvertreter.

Die regelmäßige Dienstzeit erstreckt sich über den Zeitraum von jeweils 1 h vor und nach Eintritt des Tideniedrigwasserstandes in der Stör gemäß Tidekalender. In dieser Zeit ist der Schleusenwärter auf der Schleusenanlage anwesend.

Schleusungen außerhalb der vorgenannten Anwesenheitsdauer haben die Boots-/Schiffsführer beim Schleusenwärter zu beantragen.

Wird Hilfspersonal auf der Schleusenanlage tätig, so führt der Schleusenwärter hierüber die Aufsicht, sofern die Stadt Wilster keine andere Weisung erteilt.

10. Instandsetzung

Die Schleusenanlage wird der sogenannten „Planmäßigen Instandhaltung“ unterzogen, im Rahmen derer eine turnusmäßige Bauwerksüberwachung/-prüfung erfolgt.

Für die Schleusenanlage wird vom Betreiber ein Bauwerksbuch geführt, das die relevanten Daten, Pläne und Angaben enthält. Intervalle der Bauwerksüberwachung /-prüfung sind im Bauwerksbuch definiert.

Der Schleusenwärter führt Wartungsarbeiten an der Schleusenanlage aus.

Hierunter fallen:

- Schmieren der Antriebsteile
- Regelmäßige Probeläufe
- Beseitigung von Verschmutzungen, Schnee und Eis auf den Verkehrsflächen
- Böschungspflege

Über die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten durch den Schleusenwärter (Konservierung, Böschungsarbeiten) entscheidet die Stadt Wilster im Einzelfall.

11. Inkrafttreten

Die alte Betriebsordnung vom 01.08.2000 tritt am 31.07.2005 außer Kraft.
Die alte Betriebsordnung vom 20.06.2005 tritt am 30.04.2020 außer Kraft.
Diese Betriebsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Wilster, den 30.04.2020

Stadt Wilster

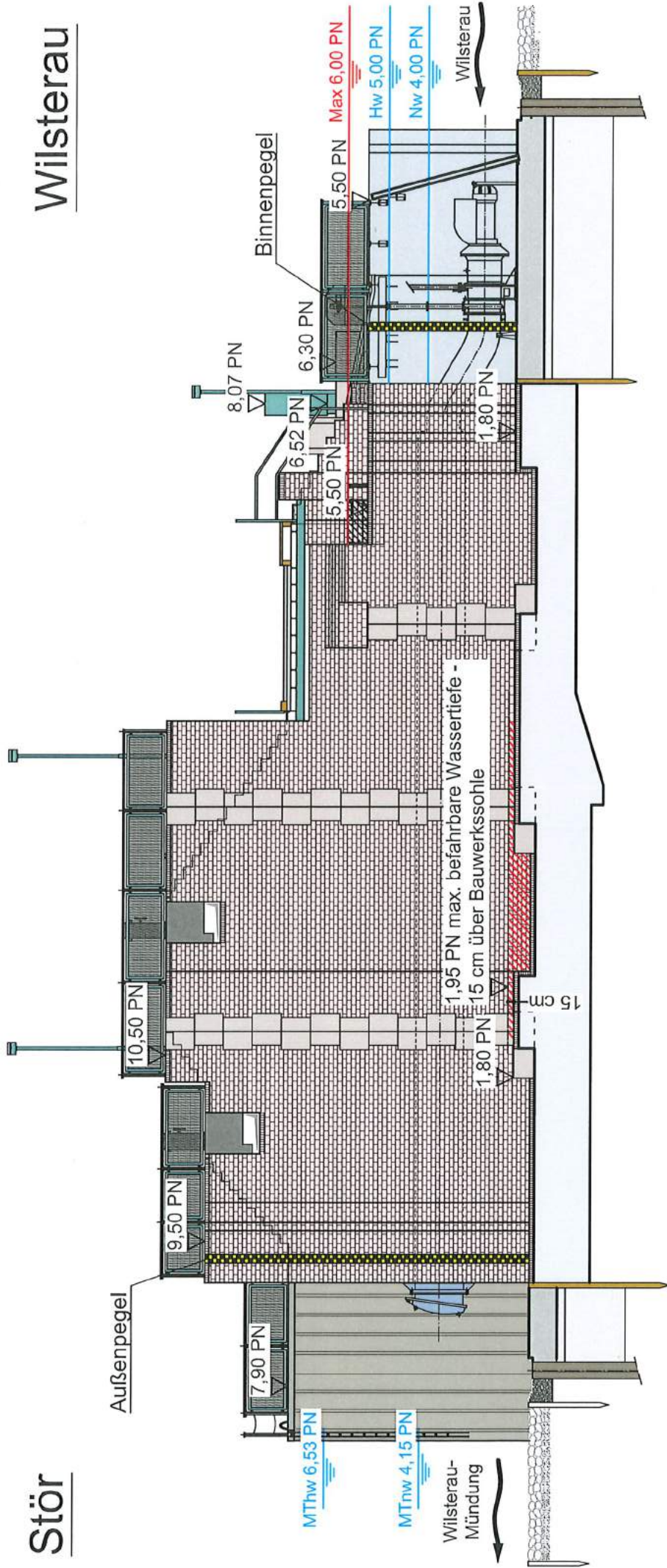
Der Bürgermeister



(Walter Schulz)

Stör

Wilsterau



Höhenangaben in m bezogen auf PN = -5,00 m. NHN

Beispiel: 5,50 PN = +0,50 m NHN